

Dive – Zusatzversicherung für den Tauchsport

INFORMATIONEN ÜBER DIE VERSICHERUNG

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die DER Touristik Suisse AG mit Sitz an der Herostrasse 12, CH-8048 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt die ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus dem gewählten Versicherungsschutz, dessen Abschluss mittels der Reisebuchungsbestätigung der Versicherungsnehmerin belegt ist, den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Bedingungen (BB).

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind der Reisebuchungsbestätigung der Versicherungsnehmerin, den entsprechenden AVB und den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartezeiten.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die ERV den auf der Reisebuchungsbestätigung der Versicherungsnehmerin bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Reisebuchungsbestätigung der Versicherungsnehmerin und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wie hoch ist die Prämie?

Im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag wird die Prämie explizit mitgeteilt. Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössischer Stempel) sind der Prämienrechnung bzw. der Reisebuchungsbestätigung der Versicherungsnehmerin zu entnehmen.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser der ERV unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen der ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, haben Versicherungsnehmer und versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- Führt eine Veränderung der in Versicherungsantrag und Police festgehaltenen erheblichen Tatsachen zu einer Erhöhung des Risikos, besteht die Pflicht, dies der ERV unverzüglich mitzuteilen (Gefahrserhöhung).

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsvertrag?

Die Versicherung beginnt zum Zeitpunkt des Beitritts zum Kollektivvertrag und dauert gemäss den Angaben auf der Reisebuchungsbestätigung der Versicherungsnehmerin.

Weshalb werden Personendaten bearbeitet, weitergegeben und aufbewahrt? Welche Personendaten werden bearbeitet?

Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften, dem Vertrieb, Verkauf, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Risikoprüfung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Interessentendaten, Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Gesundheitsdaten, Daten von Geschäftigen und Anspruchstellern sowie Inkassodaten.

Die ERV wird ermächtigt, alle diese Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Einheiten der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, Spitäler, Ärzte, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von all diesen Stellen Auskünfte einzuholen. Die Ermächtigung umfasst insbesondere die physische und/oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für die Missbrauchsbekämpfung, für statistische Auswertungen sowie innerhalb der Unternehmensgruppe einschliesslich Kooperationspartnern auch für Marketingzwecke samt Erstellung von Kundenprofilen, die dazu dienen, dem Antragsteller individuelle Produkte anzubieten.

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

- 1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**
- 2 **ANNULLIERUNGSKOSTEN BEI TAUCHUNFÄHIGKEIT**
- 3 **SOS-SCHUTZ BEI TAUCHUNFÄLLEN**
- 4 **TAUCHAUSRÜSTUNG / TAUCHGEPÄCK**
- 5 **ARZT- UND SPITALKOSTEN**
- 6 **UNFALLKAPITAL**
- 7 **GLOSSAR**



1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**

1.1 **Versicherte Personen, spezielle Bestimmung**

- A Versichert sind die auf der Buchungsbestätigung/Prämienrechnung der Versicherungsnehmerin aufgeführten Personen.
- B Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Tauchfähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.

1.2 **Geltungsbereich**

- A Die Versicherung gilt weltweit.
- B Die Versicherungsdauer ist auf den auf der Reisebuchungsbestätigung der Versicherungsnehmerin ausgewiesenen Zeitraum beschränkt.
- C Die Versicherung beschränkt sich auf Reiseleistungen, welche bei dem mit dem Versicherungsabschluss beauftragten Reisebüro gebucht wurden.

1.3 **Generelle Ausschlüsse**

- Nicht versichert sind Ereignisse,
- a) die bei Abschluss der Versicherung oder Buchung der Reiseleistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss Ziff. 5.5 d);
 - b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
 - c) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadeneignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
 - d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind;
 - e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
 - f) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind (Haft oder Ausreiseperrre, Schliessung des Luftraums usw.);
 - g) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - Expeditionen,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
 - h) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
 - i) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
 - k) verursacht durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln;
 - l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
 - m) welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
 - n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
 - o) Schnorcheln ohne Tauchausrüstung sowie Apnoe-Tauchen;
 - p) wenn die Sauerstoffflaschen/Pressluftflaschen nicht von einem lizenzierten Tauchunternehmen gefüllt wurden;
 - q) wenn die Tauchausrüstung nicht bei einer lizenzierten Tauchunternehmung gemietet wurden und das schadenauslösende Ereignis auf die Nichterfüllung dieser Bedingung zurück zu führen ist;
 - r) die verursacht werden bei Verstössen gegen die Verhaltensregeln der Tauchunternehmung oder gegen die Empfehlungen der internationalen Tauchsportverbände wie PADI, CMAS etc.

1.4 **Ansprüche gegenüber Dritten**

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

1.5 **Weitere Bestimmungen**

- A Wird die Police per Post zugestellt, besteht die Möglichkeit, die Police innert 48 Stunden nach Erhalt der Ausgabestelle zurückzusenden. Wird von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, gilt der Vertrag als zustande gekommen.

- B Die Ansprüche verjähren 2 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.
- C Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
- D Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- E Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- F Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie das Bundesamt für Gesundheit (BAG).
- G Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- H Mit der Schadenzahlung durch die ERV tritt die versicherte Person seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an die ERV ab.
- I Die ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

1.6 **Pflichten im Schadenfall**

- A Wenden Sie sich
 - im Schadenfall an den Schadedienst der ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch,
 - **im Notfall** an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die **Nummer +41 848 223 330 oder über die Gratisnummer +800 222 333 30**. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.
- B Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
 - sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 40.– zugunsten der versicherten Person.
- D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- E Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungs-gemässigem Verhalten vermindert hätte.
- F Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
 - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.



2 **ANNULLIERUNGSKOSTEN BEI TAUCHUNFÄHIGKEIT**

2.1 **Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer**

- A Die Versicherung ist nur gültig, wenn die versicherte Person, für mindestens die gesamte Versicherungsdauer nach Ziff. 2.1 B, über eine gültige DER-Touristik-, resp. ERV-Reiseversicherung für Annullierungskosten und SOS-Schutz verfügt.
- B Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung und endet mit dem effektiven Antritt der versicherten Reiseleistung (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

2.2 **Versicherte Ereignisse**

- Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die Reiseleistung wegen Tauchunfähigkeit nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung eingetreten ist:
- a) unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung oder Tod der versicherten Person.

2.3 **Versicherte Leistung**

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (inkl. Bearbeitungsgebühren). **Gesamthaft ist diese Leistung durch die versicherte Summe der bestehenden Annullierungskostenversicherung begrenzt, und beträgt gesamthaft maximal CHF 8000.– pro Person und Ereignis.**

2.4 **Ausschlüsse**

- Leistungen sind ausgeschlossen:
- a) bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde oder durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurde;
 - b) bei schwangerschaftsbedingter Annullierung;

- c) wenn die versicherte Person über keine gültige Reiseversicherung für Annullierungskosten und SOS-Schutz (Assistance), nach Ziff. 2.1 A verfügt.

2.5 Schadenfall

- A Die Buchungsstelle ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.
- B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung/Rechnung für die Reiseleistung sowie die Rechnungen für die Annullierungskosten (Originale),
 - ein Arztzeugnis,
 - die Kopie der Versicherungspolice.



3 SOS-SCHUTZ BEI TAUCHUNFÄLLEN

3.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

- A Die Versicherung ist nur gültig, wenn die versicherte Person, für mindestens die gesamte Versicherungsdauer nach Ziff. 3.1 B, über eine gültige DER-Touristik-, resp. ERV-Reiseversicherung für Annullierungskosten und SOS-Schutz verfügt.
- B Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss der Versicherung und ist weltweit bis zur Beendigung der gebuchten Reiseleistung gültig (maximal 62 Reisetage).

3.2 Versicherte Ereignisse

- A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person einen schweren Tauchunfall erleidet, welche eine Spezialbehandlung nach Ziff. 3.3 B a) erfordert.

3.3 Versicherte Leistung

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV
- a) die Kosten für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital, resp. in eine Dekompressionskammer;
 - b) die anteilmässigen Kosten der nicht benutzten Tauchreiseleistung (inkl. Tauchkurse und Mietkosten der Tauchausrüstung) bei vorzeitigem Reiseabbruch (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. die in der bestehenden Assistance/SOS-Schutz Police festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt und beträgt maximal CHF 5000.– pro Ereignis. Keine Rückerstattung erfolgt für nicht benützte Unterkunftsleistungen, wenn die ERV die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.
- C Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen obliegt der ERV.

3.4 Leistungen sind ausgeschlossen

- a) wenn der Leistungsträger (z.B. Tauchunternehmung) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht oder aus objektiven Gründen hätte ändern oder abbrechen müssen;
- b) bei Reiseabbruch bezüglich Ziff. 3.3 B b) ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort) oder wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
- c) wenn die versicherte Person über keine gültige Reiseversicherung für Annullierungskosten und SOS-Schutz (Assistance), nach Ziff. 3.1 A verfügt.

3.5 Schadenfall

- A Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die ERV unverzüglich zu verständigen.
- B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
 - ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Originale),
 - die Kopie der Versicherungspolice.



4 TAUCHAUSRÜSTUNG/TAUCHGEPÄCK

4.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz ist weltweit während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig (maximal 62 Tage).

4.2 Versicherte Gegenstände

- A Versichert ist die Tauchausrüstung inkl. Tauchcomputer, welche die versicherte Person zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnimmt.

4.3 Nicht versicherte Gegenstände

- Nicht versichert sind:
- a) Gegenstände, die nicht Teil der Tauchausrüstung sind;
 - b) während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Tauchausrüstungen inkl. Tauchcomputer, die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören;
 - c) Gegenstände, die nicht Eigentum der versicherten Person sind.

4.4 Versicherte Ereignisse

- A Versichert sind:
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
 - Beschädigung, Zerstörung,
 - Verlust während der Beförderung durch ein öffentliches Transportmittel,
 - verspätete Ablieferung (mindestens 6 Stunden) durch ein öffentliches Transportmittel.

- B Beim Campieren sind Ereignisse gemäss Ziff. 4.4 A nur innerhalb von offiziellen Campingplätzen versichert.

4.5 Versicherte Leistungen

- A Die ERV entschädigt:
- a) bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Zeitwert; als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungspreis abzüglich Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 60%;
 - b) bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - c) für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen im Maximum 50% der Versicherungssumme;
 - d) bei verspäteter Ablieferung durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen und Mietkosten bis CHF 1000.– pro Ereignis. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung;
 - e) für die in einem abgeschlossenen Fahrzeug, Boot oder Zelt belassenen, nicht wertvollen Gegenstände bis 50% der Versicherungssumme, im Maximum jedoch CHF 4000.– pro Ereignis.
 - f) bei Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Tauchausrüstung in der Trocknungszone der Tauchstation beschränkt sich der Versicherungsschutz auf CHF 1000.– pro Ereignis.
- B Die Versicherungssumme von CHF 5000.– begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.

4.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- b) für Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Selbstverschulden;
- c) für Gegenstände, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des Einflussbereiches der versicherten Person, sei es auch nur für kurze Zeit, zurückgelassen werden, vorbehalten Ziff. 4.5 A e);
- d) für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist, dies gilt insbesondere für die den Tauchcomputer;
- e) für wertvolle Gegenstände, die in einem Fahrzeug, Boot oder Zelt zurückgelassen werden oder einer Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden, und zwar solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden;
- f) für Gegenstände, die auf oder in Fahrzeugen, Booten oder Zelten während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr), zurückgelassen werden.

4.7 Verhaltenspflichten

- A Wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden,
- einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben werden oder
 - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden.
- B Die Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum jeweiligen Reiseziel, insbesondere zur dortigen Kriminalität und zu den damit verbundenen Vorsichtsmassnahmen, müssen beachtet und befolgt werden.

4.8 Schadenfall

- A Die versicherte Person hat
- bei Diebstahl oder Beraubung innert 24 Stunden bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäckes von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme umgehend bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen,
 - nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die ERV schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.
- B Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:
- das Original der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - die Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen,
 - die Kopie der Versicherungspolice.
- C Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung der ERV zu halten.

5 ARZT- UND SPITALKOSTEN



5.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Der Versicherungsschutz ist weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig (maximal 62 Tage).

5.2 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- a) Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- b) Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- c) Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten;
- d) Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet.

5.3 Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- bei Beginn der Versicherung bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- Zahn- und Kiefererkrankungen;
- die Folgen empfängnisverhütender oder abtreibender Massnahmen;
- Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen;
- Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse, psychische und psychosomatische Störungen.

5.4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Die ERV vergütet bei Unfall oder Krankheit die im Ausland entstandenen Kosten bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen bis maximal CHF 100 000.– pro Person für
- medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
 - ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
 - medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme.
- B Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.

5.5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Selbstbehalte und Franchisen von anderen Versicherungen;
- Epidemien;
- Teilnahme an Unruhen und Demonstrationen aller Art;
- Leistungen für Krankheiten und Unfälle, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhersehbare akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
- Behandlungen, die nicht nach wissenschaftlich nachweisbaren Methoden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich durchgeführt werden (Art. 32 und 33 KVG);
- von anderen Versicherungen vorgenommene Leistungskürzungen.

5.6 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen erteilt die ERV Kostengutsprachen (direkt ans Spital) im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Für ambulante Behandlungen (Arzt-, Arznei- und Apothekerkosten) erteilt die ERV keine Kostengutsprachen.

5.7 Schadenfall

- A Bei Unfall oder Erkrankung ist so bald als möglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- ein detailliertes Arzzeugnis,
 - die Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte,
 - die Kopie der Versicherungspolice.
- C Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der ERV und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

6 UNFALLKAPITAL

6.1 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Der Versicherungsschutz ist weltweit während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig (maximal 62 Tage).

6.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Im Todesfall der versicherten Person infolge eines Tauchunfalls oder innert 5 Jahren danach als Folge des Tauchunfalls bezahlt die ERV CHF 100 000.–, und zwar an die in der Police begünstigten Personen oder, falls solche fehlen, an die gesetzlichen Erben; ausgenommen sind der Fiskus und die Nachlassgläubiger. Allfällige aufgrund dieses Vertrages bereits bezogene Invaliditätsentschädigungen werden an die Todesfallsumme angerechnet.
- B Bei Invalidität, die als Folge eines versicherten Tauchunfalls spätestens innert 5 Jahren ab Unfalldatum ärztlich festgestellt wird und 100% beträgt, bezahlt die ERV maximal CHF 100 000.–, bei teilweiser Invalidität einen entsprechenden Prozentsatz davon.
- In den nachstehend aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad verbindlich festgelegt:
 - Verlust beider Beine oder Füsse, beider Arme oder Hände 100%
 - Verlust eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses 100%

- Gänzliche Lähmung, unheilbare, jede Erwerbstätigkeit ausschliessende Geistesstörung 100%
 - Verlust eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben 70%
 - Verlust eines Unterarmes oder einer Hand 60%
 - Verlust eines Daumens 22%
 - Verlust eines Zeigefingers 15%
 - Verlust eines anderen Fingers 8%
 - Verlust eines Beines im Kniegelenk oder oberhalb desselben 60%
 - Verlust eines Beines im Unterschenkel 50%
 - Verlust eines Fusses 40%
 - Verlust der Sehkraft beider Augen 100%
 - Verlust der Sehkraft eines Auges 30%
 - Verlust der Sehkraft des zweiten Auges für Einäugige 70%
 - Verlust des Gehörs auf beiden Ohren 60%
 - Verlust des Gehörs auf einem Ohr 15%
 - Verlust des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig verloren war 45%
- b) Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
- c) Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
- d) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die Prozentsätze zusammengezählt; der Invaliditätsgrad beträgt aber nie mehr als 100%.
- e) Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die oben aufgeführten Prozentsätze ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung der Verhältnisse der versicherten Person.
- f) Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach vorstehenden Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

6.3 Leistungslimiten

Die ERV bezahlt:

- im Todesfall bis 5 Jahre nach dem Tauchunfall
 - versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 10 000.–,
 - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, die Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme;
- im Invaliditätsfall
 - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, anstelle des Kapitals eine lebenslängliche Rente. Diese beträgt pro CHF 1000.– Invaliditätskapital jährlich CHF 83.– bei Invaliditätsgrad 100% (Abstufung nach Invaliditätsgrad gemäss Ziff. 6.2 B);
- aus allen bei ihr laufenden Unfallversicherungen zusammen pro Person im Maximum
 - 1 Mio. CHF im Todesfall,
 - 2 Mio. CHF im Invaliditätsfall.

Wenn mehrere versicherte Personen durch ein und dasselbe Schadenereignis verunfallen, sind die von der ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 15 Mio. CHF bei Tod und Invalidität beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

6.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die Invalidität oder der Todesfall nicht auf den versicherten Tauchunfall zurück zu führen sind.

6.5 Schadenfall

- A Ein Todesfall infolge eines Unfalls ist der ERV innert 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. Auf ihr Begehren haben die Anspruchsberechtigten eine Sektion oder Exhumierung zu gestatten.
- B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- das Original eines detaillierten Arzzeugnisses und/oder einer Todesfallbescheinigung,
 - die Kopie der Versicherungspolice.

7 GLOSSAR

A-Z

A Annullierungskosten

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Ausland

Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B Beraubung

Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

E Elementarereignis

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Infektionskrankheit (z.B. Grippe).

G Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

K Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert und eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Tauchunfähigkeit nach sich zieht.

O Öffentliche Transportmittel

Öffentliche Transportmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

R Reiseleistung/Arrangement

Als Reiseleistungen/Arrangement gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes, das Chartern einer Yacht oder Reisepakete für Tauchurlaube.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

T Tauchausrüstung

Unter dem Begriff der Tauchausrüstung werden die technischen Komponenten zusammengefasst, die es dem Menschen ermöglichen, sich beim Tauchen an die besonderen Gegebenheiten unter Wasser anzupassen. Zur Tauchausrüstung zählen insbesondere Hilfsmittel zum Sehen unter Wasser, zur Versorgung mit Atemluft, zum Schutz vor Kälte, zur Tarierung, zur Orientierung und zum Schutz vor Verletzungen durch spitze oder scharfkantige Gegenstände, Steine sowie aquatische Lebensformen wie Korallen, Seeanemonen, Quallen etc.. Art und Umfang der verwendeten Geräte variieren dabei mit den Umweltbedingungen und dem beim Tauchen verfolgten Zweck.

Tauchunfall

Als Tauchunfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper während des Tauchens. Das Tauchen beginnt mit dem Einstieg in ein Gewässer oder in einen Pool und endet mit dem Ausstieg aus dem Gewässer oder aus dem Pool. Als Tauchunfall gelten auch Zerrungen, Muskel- und Sehnenrisse und Ertrinken.

Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit und eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Tauchunfähigkeit nach sich zieht oder den Tod zur Folge hat.

Unruhen aller Art

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

V Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in der Police oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der in der Police beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

W Wertvolle Gegenstände

Als wertvolle Gegenstände gelten u.a. Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, Apparate aller Art, je samt Zubehör.

Wohnort/Wohnstaat

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.